

Studium & Ausbildung

Krankenkasse und Arbeitsagentur

Wie sind Pharmazeuten nach dem Praktikum abgesichert?

In der Regel möchte sich der zukünftige Apotheker nach dem Pharmaziepraktikum in Ruhe auf seine Abschlussprüfung vorbereiten. Für ihn kommt deshalb eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zunächst nicht in Frage und er ist bis zur Prüfung arbeitslos. Doch welcher Versicherungsschutz gilt in dieser Zeit für ihn und hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Die Sachlage ist bei der Arbeitslosenversicherung einfach: Da dem Pharmazeuten die Einkünfte fehlen, entfallen bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung die Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung.

Der Versicherungsschutz durch Kranken- und Pflegeversicherung ist dagegen komplizierter. Möglich sind diese Varianten:

1. Scheidet der Pharmazeut aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus (hier: Ausbildungsverhältnis), so besteht sein Krankenversicherungsschutz nach Ende der Beschäftigung noch einen Monat kostenlos weiter.
2. Ist der Pharmazeut unter 25 Jahre alt und seine Eltern sind Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, ist er über deren Familienversicherung beitragsfrei mitversichert. Dies gilt jedoch nur solange, bis die Ausbildung mit dem Dritten Abschnitt der Prüfung abgeschlossen ist.
3. Beantragt der Pharmazeut Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV), besteht Versicherungsschutz in der Kranken- und in der Rentenversicherung; die Beiträge gehen zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit.
4. Wenn keiner der genannten Wege in Frage kommt, bleibt nur die freiwillige Versicherung: Die monatlichen Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind dann selbst zu tragen.

Ähnliche Varianten gibt es bei der Rentenversicherung:

1. Bezieht der Pharmazeut Arbeitslosengeld I oder II, besteht Versicherungsschutz und die Bundesagentur für Arbeit trägt die Beiträge.
2. Bezieht der Pharmazeut kein Arbeitslosengeld I oder II, sollte er sich mit dem zuständigen Versorgungswerk in Verbindung setzen. Die Regelungen sind bei den einzelnen Versorgungswerken unterschiedlich. In Niedersachsen kann die Mitgliedschaft beitragsfrei weitergeführt werden.

Um seinen Lebensunterhalt während der Zeit der Arbeitslosigkeit zu sichern, kann der Pharmazeut auch Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beantragen. Aber Vorsicht: Ein Rechtsanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld I ist an diese Bedingungen geknüpft:

1. Der Arbeitnehmer muss arbeitslos sein.
2. Der Arbeitssuchende hat sich rechtzeitig telefonisch arbeitsuchend (spätestens drei Monate vor Beendigung des praktischen Jahres) und persönlich arbeitslos (spätestens am Tag der Beschäftigungslosigkeit, frühestens drei Monate vorher) gemeldet.
3. Der Arbeitssuchende hat Arbeitslosengeld beantragt.
4. Die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld I muss erfüllt sein, d. h. der Arbeitnehmer hat mindestens 12 Monate lang Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet.
5. Der Arbeitssuchende steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann mindestens 15 Stunden pro Woche eine Beschäftigung ausüben.
6. Der Arbeitssuchende muss bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die im zugewiesen wird.

Auch wer nicht die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld I erfüllt, kann Arbeitslosengeld II beziehen. Allerdings muss der Antragsteller seine Bedürftigkeit nachweisen. Dabei werden eigene Einkünfte und Vermögen ebenso angerechnet wie die des Ehepartners oder des Lebensgefährten. Darüber hinaus müssen auch alle übrigen genannten Bedingungen erfüllt sein.

Alle Angaben ohne Gewähr

Diese Informationen sind mit Sorgfalt recherchiert. Aufgrund der häufigen rechtlichen Änderungen kann die Apothekerkammer jedoch keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Aussagen übernehmen und empfiehlt allen Pharmazeuten im Praktikum, sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen wie Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse oder Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen erhalten Sie zum Herunterladen unter www.apothekerkammer-nds.de.

Kontakt:

Petra Voges-Barth

Telefon 0511 39099-56

Fax 0511 39099-66

p.voges-barth@apothekerkammer-nds.de